

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV, Stand 07.06.2021);

Bekanntmachung der dreitägigen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern gemäß § 3 Nr. 3 der 13. BayIfSMV:

Die Stadt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage des § 3 Nr. 3 der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 BayMBl. 2021 Nr. 384, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Die 7-Tage-Inzidenz von 50 mit dem Coronavirus Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg lag lt. Bekanntmachungen des Robert-Koch-Instituts am 03.06.2021 bei **50,7**, am 04.06.2021 bei **54,9** und am 05.06.2021 bei **50,7**. Somit wurde eine 7-Tage-Inzidenz von 50 an drei Tagen in Folge überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV).

Die bei einem Wert der 7-Tage-Inzidenz von über 50 maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV gelten dann ab dem übernächsten darauf folgenden Tag (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Durch das Überschreiten ergeben sich daher ab Montag dem 7. Juni insbesondere diese Folgen:

Kontaktbeschränkung (§ 6 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren sowie vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern (§ 7 der 13. BayIfSMV)

- (1) ¹Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig. Die Teilnehmer müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.
- (2) Für private Veranstaltungen aus **besonderem Anlass** und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie z.B. Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personengrenzen zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen.

- (3) Vorrangig gelten für Sportveranstaltungen § 12 Abs. 2 und für Kulturveranstaltungen § 25 Abs. 1 der 13. BayIfSMV.
- (4) Im Übrigen sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach Art. 8 GG handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt.
- (5) Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

Sport und praktische Sportausbildung (§ 12 der 13. BayIfSMV)

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung wie folgt erlaubt:

- a) mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 12. BayIfSMV Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung und
- b) im Übrigen ohne Testnachweis kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.

Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen, Fitnessstudios und anderen Sportstätten ist für die oben genannten Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie sie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. In Sportstätten gilt FFP2-Maskenpflicht, soweit kein Sport ausgeübt wird; für das Personal von Sportstätten gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Für Schulsport gilt vorrangig § 20 der 13. BayIfSMV.

Sportveranstaltungen (§ 12 Abs. 3 der 13. BayIfSMV)

¹Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zulässig. ²In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. ³Die Besucher müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen. ⁴Es erhalten darüber hinaus nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.

Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 14 der 13. BayIfSMV):

- (1) ¹Für Betriebe des Groß- und Einzelhandels sowie Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr gilt:
 - 1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass
 - a) grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann und
 - b) die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² Verkaufsfläche für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie

zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche.

2. In den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal.
3. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

2Für Einkaufszentren gilt:

1. Hinsichtlich der einzelnen Ladengeschäfte gilt Satz 1.
 2. Hinsichtlich der Einkaufszentren gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sich die zugelassene Kundenhöchstzahl nach der für Kunden zugänglichen Gesamtfläche des Einkaufszentrums bemisst und das Schutz- und Hygienekonzept die gesamten Kundenströme des Einkaufszentrums berücksichtigen muss.
- (2) 1Für die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske tragen muss. 2Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. 3Der Dienstleister hat die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 5 der 13. BayIfSMV zu erheben.
- (3) 1In Arzt- und Zahnarztpraxen und in allen sonstigen Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden, gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die FFP2-Maskenpflicht auch insoweit entfällt, als die Art der Leistung sie nicht zulässt. 2Weitergehende Pflichten zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bleiben unberührt.
- (4) 1Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind zulässig. 2Für die Veranstalter gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten ist.

Gastronomie (§ 15 der 13. BayIfSMV)

- (1) Gastronomische Angebote der Speisewirtschaften dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:
1. Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 5 Uhr und 24 Uhr zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Einschränkungen nach anderen Gesetzen z. B. nach Bau- oder Gaststättenrecht bleiben unberührt.

2. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen, soweit diese nicht dem in § 6 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören, gewährleistet ist.
 3. Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch benötigen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.
 4. In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht.
 5. Der Betreiber hat nach Maßgabe des Rahmenkonzepts, das von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
 6. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 5 zu erheben.
- (2) ¹Erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach den § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes dürfen nur unter freiem Himmel öffnen. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. ²In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, Maskenpflicht sowie für Kunden FFP2-Maskenpflicht. ³Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Beherbergung (§ 16 der 13. BayIfSMV)

Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften dürfen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden:

1. Jeder Übernachtungsgast hat ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz vor Ort bei seiner Ankunft einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 vorzulegen.
2. Gäste benötigen zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.
3. Gäste dürfen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden.
4. Der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass zwischen Gästen, die nicht in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht sind, und zwischen Gästen und Personal grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
5. Für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit befinden, gilt Maskenpflicht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

6. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts für Beherbergungsbetriebe auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
7. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste nach Maßgabe von § 5 zu erheben.

Tagungen, Kongresse, Messen (§ 17 der 13. BayIfSMV)

(1) Für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen gilt folgendes:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Unter freiem Himmel sind höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zugelassen.
3. Im gesamten Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
4. Die Teilnehmer müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.
5. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
6. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 2 zu erheben.
7. Für gastronomische Angebote gilt § 15.

(2) Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.

Schulen (§ 20 der 13. BayIfSMV)

(1) Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Mittagsbetreuung an Schulen sowie der Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern unterliegen vorbehaltlich § 28b Abs. 3 IfSG lediglich den nachfolgenden Beschränkungen:

1. Wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, findet Wechselunterricht statt.
2. Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und der Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen des § 19 während schulischer Abschlussprüfungen besteht Maskenpflicht

nach den Bestimmungen des § 3 mit folgenden Maßgaben:

- a) Für
 - aa) die Lehrkräfte und

- bb) Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5

gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

- b) Über § 3 der 13. BayIfSMV hinaus bestehen folgende Ausnahmen:

- aa) während des Sportunterrichts,

- bb) für Schülerinnen und Schüler

- aaa) nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen,

- bbb) während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel,

- cc) für das Schulverwaltungspersonal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.

- 3. Die Schulen und die Träger der Mittags- oder Notbetreuung haben für alle Tätigkeiten auf dem Schulgelände ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) ¹Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV mit der Maßgabe erbringen, dass die zugrunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden ist; § 4 Nr. 2 und 4 findet keine Anwendung. ²Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis für die Zwecke nach Satz 1 sowie auf Antrag für eine Bestätigung zur Verwendung als Testnachweis für außerschulische Zwecke; eine Übermittlung an Dritte findet im Übrigen vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz nicht statt. ³Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt. ⁴Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen. ⁵Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.

Tagesbetreuung (§ 21 der 13. BayIfSMV)

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist zulässig, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Schülerinnen und Schüler dürfen an Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind.

Kultur (§ 25 der 13. BayIfSMV)

(1) ¹Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Unter freiem Himmel sind höchstens 500 Besucher einschließlich geimpfter und genesener Personen mit festen Sitzplätzen zugelassen.
3. Im gesamten Veranstaltungsbereich ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
4. Die Besucher müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.
5. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; für den Betrieb von Kinos ist das Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts zu erstellen.
6. Der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Besucher nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

²Für gastronomische Angebote gilt § 15.

Hinweise:

Maßgeblich ist die 13. BayIfSMV in der jeweils gültigen Fassung.

Die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der 13. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen der Stadt Aschaffenburg bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung nach § 27 der 12. BayIfSMV vom 29.05.2021 tritt am 07.06.2021 außer Kraft.

Die vor dem 05.06.2021 veröffentlichten Rahmenkonzepte bilden teilweise nicht den aktuellen Rechtsstand der 13. BayIfSMV ab. Die Bestimmungen der 13. BayIfSMV gehen insoweit vor.

Sobald die 7-Tage-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohner in der Stadt Aschaffenburg wieder fünf Tage in Folge unterschritten wird, wird dies entsprechend auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg und im Main-Echo bekannt gegeben.

Stadt Aschaffenburg, den 06.06.2021

Dr. Gruber
Ordnungsreferent